

amtliche Bekanntmachung

092 K 036/22



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. September 2024, 10:00 Uhr,

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,
Saal 18,**

der im Grundbuch von Köln, Blatt 67042 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

120/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Köln,
Flur 37

Flurstück 232, Gebäude- und Freifläche, Erftstraße 5, Hansaring 7, 9, 11,
Hermann-Becker-Straße 10, groß: 2729 m²

Flurstück 233, Gebäude- und Freifläche, Erftstraße 1, groß: 95 m²

Flurstück 439, Gebäude- und Freifläche, Erftstraße 5, Hansaring 7, 11,
Hermann-Becker-Straße 10, groß: 1 m²

Flurstück 441, Gebäude- und Freifläche, Erftstraße 5, Hansaring 7, 11,
Hermann-Becker-Straße 10, groß: 0 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im geänderten Aufteilungsplan
mit Nr. C.0.5 gekennzeichneten Gewerbeinheit im Erdgeschoss

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Büroeinheit in einer Wohnanlage in 50672 Köln (Neustadt/Nord), Hansaring 9, im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. C.0.5 bezeichnet, Nutzfläche ca. 88 m², Baujahr 1983, im Jahr 2016 umgebaut und umfangreich modernisiert, eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden,

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 340.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 16.05.2024